

Statut des Departments für Raum, Landschaft und Infrastruktur

1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

1.1 Dieses Statut gilt für das Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur.

1.2 Das Statut wurde nach Anhörung des Departmentkollegiums am 5.11.2019 auf Grundlage der Satzung der BOKU von der Departmentleitung erstellt und tritt nach Genehmigung durch das Rektorat mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der BOKU folgenden Tages in Kraft.

1.3 Ziel ist die gedeihliche Entwicklung des Departments unter Förderung der weitgehenden fachlichen und finanziellen Autonomie seiner Organisationseinheiten. Alle MitarbeiterInnen haben einen angemessenen Beitrag zur gedeihlichen Entwicklung des Departments und der Institute zu leisten. Eine möglichst transparente und demokratische Entscheidungsfindung bildet die Grundlage und das Potenzial für die Entwicklung des Departments und seiner Organisationseinheiten. Die Organe des Departments nehmen ihre Aufgaben so wahr, dass die Erfüllung der institutsübergreifenden Agenden gewährleistet ist, wobei möglichst viele administrative wie auch inhaltliche Aufgaben an die darunter liegenden Organisationseinheiten (Subsidiarität) übertragen werden.

2 Organisatorische Gliederung

2.1 Institute

Das Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur ist in folgende Institute gegliedert:

- H851 Institut für Statistik (STAT),
- H852 Institut für Landschaftsarchitektur (ILA),
- H853 Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung (ILEN),
- H854 Institut für Landschaftsplanung (ILAP),
- H855 Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung (IRUB),
- H856 Institut für Verkehrswesen (IVe)
- H857 Institut für Geomatik (Geomatics)

Die Institute sind untereinander gleichrangige Untereinheiten des Departments mit eigenständiger fachlicher Orientierung, denen Ressourcen des Departments anteilig zur Verwaltung und Nutzung zugewiesen sind. Die Institute dienen der Vertretung der jeweiligen Fachgebiete in Forschung, Lehre und Mitwirkung bei Verwaltungsaufgaben.

2.2 Neugründung oder Auflassung von Instituten

Die Neugründung oder Auflassung von Instituten obliegt der Departmentleitung und ist nach Anhörung des Departmentkollegiums und einer Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen vom Rektorat zu genehmigen.

3 Organe des Departments

3.1 Leitungsorgane

3.1.1 Departmentleitung

a) Bestellung

Das Rektorat bestellt auf mehrheitlichen Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des Departments eine entsprechend qualifizierte Person vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, sowie Assoziierten Professoren/Professorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen oder Privatdozenten/Private dozentinnen, mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zum Leiter/ zur Leiterin des Departments. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

Der Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen ist im Departmentkollegium zu beraten.

Wird der Vorschlag vom Rektorat begründet zurückgewiesen, ist von den Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des Departments innerhalb von 14 Tagen ein neuer Vorschlag zu übermitteln. Wird dieser wiederum vom Rektorat abgelehnt, bestellt das Rektorat einen Departmentleiter/eine Departmentleiterin.

b) Aufgaben

Leitung des Departments und Führung der Departmentgeschäfte, insbesondere:

- Vertretung des Departments nach außen und innerhalb der Universität.
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.
- Vorbereitung und Umlegung der Zielvereinbarung auf Institutsebene.
- Vorschlag für Personalentwicklungspläne.
- Mithilfe bei der Erarbeitung von Leistungskennzahlen.
- Entscheidung über die Verwendung des dem Department zugewiesenen Budgets und Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Departments.
- Verhandlungen über die Zuweisung von Ressourcen und Personal mit dem Rektorat.
- Sicherstellung der Durchführung der Zielvereinbarung am Department.
- Abschluss und Durchführung von Rechtsgeschäften nach § 27 (1) UG gemäß den Richtlinien des Rektorats.
- Regelmäßiges Reporting gemäß der Zielvereinbarungen sowie der allgemeinen Vorgaben durch das Rektorat.
- Bestellung oder Abberufung der Institutsleitung nach Anhörung der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sowie des Departmentkollegiums.
- Bestellung und Abberufung bzw. Vorschlag geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als Bereichsverantwortliche gem. Punkt 3.2.1.
- Dienstaufsicht über das dem Department zugeordnete Personal im Hinblick auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften.
- Kontrolle der Einhaltung der Betriebsvereinbarungen der BOKU.
- Erstellung der das Department betreffenden Berichte (insbesondere Evaluierung, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug) auf Basis der von den Instituten erstellten Berichtsteile.

- Positionierung des Departments in der Lehre sowie Koordination der bestehenden Lehrverpflichtungen.
- Organisation der Berechtigung von Zahlungsfreigaben.
- Sicherstellung der Durchführung von Mitarbeiter/innengesprächen.
- Vermittlung in Konfliktfällen am Department.
- Angemessene und zeitnahe Information aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Departments.

c) Abberufung

Das Rektorat kann den Departmentleiter/die Departmentleiterin wegen wiederholter Pflichtverletzung, sowie mangelnder Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen.

Die Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen können nach Anhörung des Departmentkollegiums einen begründeten Antrag an das Rektorat auf Abberufung der Departmentleitung stellen. Dieser Antrag erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen.

3.1.2 Stellvertretung der Departementleitung

a) Bestellung

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Departmentleitung sowie nach Anhörung des Departmentkollegiums mindestens einen/eine und maximal zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Assoziierten Professoren/Professorinnen und veranlasst die Verlautbarung im Mitteilungsblatt.

b) Aufgaben

Vertretung sowie Unterstützung der Departmentleitung.

c) Abberufung

Stellvertretende Departmentleiter/Departmentleiterinnen können vom Rektorat in begründeten Fällen (analog den Gründen der Abberufung der Departmentleitung gemäß Punkt 3.1.1. lit c) nach Anhörung des Departmentleiters/der Departmentleiterin abberufen werden.

3.1.3 Institutsleitung

a) Bestellung

Zum Institutsleiter/zur Institutsleiterin können entsprechend qualifizierte Angehörige des Departments mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur BOKU, vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sowie Assoziierten Professoren/Professorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen,

Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen bestellt werden.

Die Bestellung zum Institutsleiter/zur Institutsleiterin erfolgt auf Vorschlag des Institutes durch die Departmentleitung. Das Rektorat hat die Bestellung zu genehmigen.

b) Aufgaben

Leitung und Führung der Geschäfte des Instituts, insbesondere:

- Vertretung des Instituts im Department.
- Umsetzung der Zielvereinbarungen auf Institutsebene.
- Entscheidung über die Verwendung des dem Institut zugewiesenen Budgets und Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Instituts.
- Verhandlungen über die Zuweisung von Ressourcen und Personal mit der Departmentleitung.
- Sicherstellung der Durchführung der Zielvereinbarung am Institut.
- Bestellung mindestens einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Dauer der Funktionsperiode der Institutsleitung und Bekanntgabe an die Departmentleitung.
- Vertretung der am Institut vertretenen wissenschaftlichen Fächer nach außen.
- Dienstaufsicht über das dem Institut zugeordnete Personal im Hinblick auf die Einhaltung arbeits- und dienstrechtlicher Vorschriften (z.B. Arbeitszeit, Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen, Erfüllung der Dienstpflichten, Vereinbarung und Meldung von Urlaub und von sonstigen Dienstverhinderungen, Genehmigung von Dienstreisen).
- Dienstvorgesetzte/r des gesamten dem Institut zugeordneten Personals. Diese Aufgabe umfasst insbesondere auch die Durchführung bzw. Veranlassung von Mitarbeiter/innengesprächen.
- Erstellung der das Institut betreffenden Berichtsteile des Departments (Evaluierung, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug, Statistiken).
- Positionierung des Instituts in der Lehre sowie Koordination der bestehenden Lehrverpflichtungen.
- Erstattung von Vorschlägen an die Departmentleitung für die Einstellung, Vertragsänderung, Qualifizierungsvereinbarung und Vertragsbeendigung von Personal, soweit nicht § 107 Abs. 4 UG 2002 zur Anwendung kommt. Den Vorschlägen ist eine Stellungnahme anzuschließen.
- Information der Institutsangehörigen über den Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen zu einer neuen Departmentleitung, bevor das Departmentkollegium eine Empfehlung dazu abgibt.

c) Abberufung

Institutsleiter/Institutsleiterinnen können von der Departmentleitung in begründeten Fällen (analog den Gründen über die Abberufung der Departmentleitung gemäß Punkt 3.1.1. lit c), abberufen werden. Das Departmentkollegium ist vor der Abberufung anzuhören.

Die Departmentleitung hat die Abberufung und deren Begründung dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.1.4 Stellvertretung der Institutsleitung

a) Bestellung

Der Institutsleiter/die Institutsleiterin hat mindestens eine Person mit seiner/ihrer Stellvertretung und der verantwortlichen Führung von Agenden zu betrauen. Die Bestellung, Übertragung von Agenden und Abberufung sind der Departmentleitung unverzüglich mitzuteilen.

b) Aufgaben

Vertretung und Unterstützung des Institutsleiters/der Institutsleiterin.

c) Abberufung

Analog den Gründen der Abberufung der Departmentleitung gem. Punkt 3.1.1 lit c) kann der stellvertretende Institutsleiter/die stellvertretende Institutsleiterin von dem Institutsleiter/der Institutsleiterin abberufen werden. Die Abberufung und deren Begründung sind der Departmentleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.2 Sonstige Organe

3.2.1 Bereichsverantwortliche

a) Bestellung

Die Departmentleitung hat operativ Verantwortliche für folgende Bereiche zu bestellen und deren Bestellung dem Rektorat bekanntzugeben:

- Lehre,
- Forschung,
- EDV.

Die Departmentleitung kann bei Bedarf weitere Bereichsverantwortliche bestellen (z.B. für Abrechnungen, Budget, Datenschutz, Informationssicherheit, Internationales, Öffentlichkeitsarbeit, etc.). Mit der für die Funktion als Bereichsverantwortliche/r in Aussicht genommenen Person ist vorab Einvernehmen über die Bestellung herzustellen. Bei der Bestellung von Bereichsverantwortlichen ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben unter den Departmentangehörigen zu achten.

Gesetzlich notwendige Bereichsverantwortliche (z.B. für Strahlenschutz, Sicherheit, Brandschutz) können nur durch das Rektorat auf Vorschlag der Departmentleitung bestellt werden. Der/die Betroffene hat der Bestellung nachweislich zuzustimmen und ist ausdrücklich auf die damit allenfalls übernommene Haftung hinzuweisen. Der/die Betroffene ist außerdem mit entsprechender Anordnungsbefugnis für den Verantwortungsbereich auszustatten.

b) Aufgaben

Die als Bereichsverantwortliche betrauten Personen fungieren als zentrale Ansprechperson des Departments gegenüber der Universitätsleitung und anderen, mit den jeweiligen Agenden befassten Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität. Sie informieren im Department je nach Zuständigkeit Departmentleitung, Institutsleitung und Departmentkollegium über aktuelle Entwicklungen, die ihre Agenden betreffen. Sie stimmen sich in inhaltlichen Belangen mit der Departmentleitung und den jeweiligen fachzuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Institute am Department ab. Diese haben die Bereichsverantwortlichen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.

c) Abberufung

Die Abberufung für einen bestimmten Bereich erfolgt durch die Departmentleitung und ist dem Rektorat mitzuteilen. Gesetzlich notwendige Bereichsverantwortliche werden durch das Rektorat nach Anhörung der Departmentleitung abberufen.

3.2.2 Departmentkollegium

a) Aufgaben

Das Departmentkollegium ist das Kollegialorgan des Departments gemäß der Satzung, dient der laufenden Kommunikation zwischen den Instituten und hat beratende Funktion, insbesondere:

- Beratung in Fragen des Statuts.
- Beratung/Empfehlung über den Vorschlag zur Bestellung der Departmentleitung.
- Empfehlung zur Bestellung der Stellvertretung für die Departmentleitung.
- Beratung der Departmentleitung in Fragen des operativen Geschäftes, der Personalentwicklung, der Ressourcenverteilung auf die Institute und in strategischen Fragen der Entwicklung des Departments.
- Das Departmentkollegium kann vorschlagen, an das Rektorat einen Antrag auf Abberufung der Departmentleitung zu stellen.
- Vor der Neugründung/Auflassung von Instituten ist das Departmentkollegium anzuhören.

b) Zusammensetzung

Dem Departmentkollegium gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- Der Departmentleiter/die Departmentleiterin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- Alle Institutsleiter/Institutsleiterinnen.
- Pro Institut ein weiteres vom Institut zu nominierendes Mitglied (außer das Institut hat über die Departmentleitung bereits zwei stimmberechtigte Mitglieder).
- Pro Institut ein vom Institut zu nominierendes Ersatzmitglied.

c) Zusammentreten

Das Departmentkollegium ist bei Bedarf, jedoch in der Regel viermal pro Semester, von der Departmentleitung einzuberufen.

Die Departmentleitung kann zu jeder Sitzung Auskunftspersonen ohne Stimm- und Antragsrecht (z.B. Bereichsverantwortliche) einladen. Auskunftspersonen sind auch auf Verlangen von Mitgliedern des Departmentkollegiums beizuziehen.

d) Meinungsbildung

Das Departmentkollegium dient der Meinungsbildung und fasst seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wurde. Eine Stimmrechtsübertragung ist per Mitteilung an die Departmentleitung möglich, wobei eine Person maximal zwei Stimmen haben darf. Im Fall des Vorschlages einer Abberufung der Departmentleitung gem. Punkt 3.1.1. lit c) fasst das Departmentkollegium seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

3.2.3 Departmentversammlung

a) Aufgaben

Die Departmentversammlung dient als Informations- und Kommunikationsplattform aller Departmentangehörigen zu Entwicklungen am Department.

b) Zusammensetzung

Die Teilnahme an der Departmentversammlung steht allen dem Department angehörenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu.

c) Zusammentreten

Die Departmentversammlung ist mindestens einmal pro Semester von der Departmentleitung einzuberufen.

4 Büro des Departments

Zur Durchführung der administrativen Agenden und zur Unterstützung der Departmentleitung sowie der sonstigen Organe ist eine Geschäftsstelle des Departments eingerichtet.

5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe des Departments unterliegen gem. § 48 UG der Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs. 3 B-VG).

6 Änderungen des Statuts

Änderungen der Gesetzeslage bzw. Satzungsänderungen der BOKU treten mit deren Wirksamwerden in Kraft und das Statut ist entsprechend anzupassen.

Alle anderen Änderungen des Status können jederzeit nach Beratung mit dem Departmentkollegium von der Departmentleitung erlassen werden und gelten mit Genehmigung des Rektorats.